



Weil mir Tiere wichtig sind

An das
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
Per E-Mail:
legvet@bmgf.gv.at
*II/B/11@bmgf.gv.at
in Kopie an: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

1. Februar 2017

Stellungnahme zur Novelle des Tierschutzgesetzes

Sehr geehrte Frau Tierschutzministerin Dr. Sonja Oberhauser,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundestierschutzgesetz samt Verordnungen lässt mit seinen vielen Gummiparagrafen große Interpretationsspielräume offen und ist damit für den Vollzug eine Herausforderung. Ausnahmen über Ausnahmen prägen dieses Gesetz und führen zu Verwirrung. Die betroffenen wirtschaftlichen Tiernutzer, aber auch (bedingt) vorsätzliche Tierquäler können Verfahren mit allen möglichen Gesetzeslücken und Schlupflöchern abwenden oder deren Ausgang weitgehend manipulieren oder zumindest endlos hinauszögern. Veterinärämter versuchen deshalb in der Praxis möglichst wenige Verfahren zu eröffnen und setzen stattdessen mehr auf Überzeugungsarbeit, in härteren Fällen mit Verwarnungen. Nur in den seltensten Fällen kommt es zu rechtskräftigen Strafen oder gar Beschlagnahmungen und dadurch in der Folge noch seltener zu Tierhaltungsverböten.

Zu Recht wird daher seit dem Inkrafttreten 2005 an allen Ecken und Enden immer wieder nachzubessern versucht. Die zur Begutachtung vorliegende Novelle würde aber in vielen Fällen mehr Probleme schaffen als sie zu lösen imstande wäre. Ein derartig hingeschluderter Entwurf wirkt hilflos, lässt Praktiker erschauern und ist auch keines verantwortungsbewussten Juristen würdig. Er wäre aber auch in der derzeitigen Form vor dem Verfassungsgerichtshof nicht haltbar, da er dem Verschlechterungsverbot des Tierschutzes als Staatsziel in der Verfassung widersprechen würde.

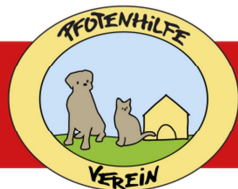
1.) Krassestes Beispiel ist das Hundeanbindehaltungsverbot:

Natürlich haben sich verantwortungsvolle Hundehalter von Anfang an gefragt, ob ein derart ausnahmsloses Verbot Hunde anzubinden nicht ein wenig über das Ziel hinausschießt. Man denkt sofort an Gastronomiebesuche, bei denen man den Hund aus praktischen Gründen am Tisch anbinden möchte. Da so etwas aber sowieso kein vernünftiger Mensch zur Anzeige bringen würde, haben Tierschutzorganisationen dies nicht kritisiert. Die Befürchtung war viel mehr, dass eine Novelle wieder Zustände wie in süd- und osteuropäischen Ländern, wo Hunde überwiegend an Ketten vor dem Haus dahinvegetieren, ermöglichen könnte, die wir längst überwunden geglaubt haben.

Verein PFOTENHILFE
Mariahilfer Straße 167 / 13
1150 Wien, Österreich

Tel./Fax: +43-1-89 22 377
E-Mail: info@pfotenhilfe.org
www.pfotenhilfe.org

Raiffeisenbank Lochen reg.
Gen.m.b.H.
IBAN: AT77 3429 0100 0623 0700
BIC: RZOOAT2L290



Weil mir Tiere wichtig sind

Und genau so ist es nun auch. Der vorliegende Entwurf eröffnet in §16 Abs. 5 derart weitgehende Ausnahmen, dass man sich fragt, welchen Sinn er überhaupt noch hat. Neben wieder nicht konkret definierten Formulierungen wie „kurzfristig“ oder „vorübergehend“ finden sich bei Ausnahmen wie „im Rahmen von rechtskonformen Ausbildungsmaßnahmen, Freizeitaktivitäten, Katastropheneinsätzen oder Einsätzen als Dienst- oder Begleithund“ überhaupt keine Präzisierungen oder Einschränkungen – also weder bezüglich Zeit noch Qualität. Nicht einmal eine Mindestlänge der Leine, schon gar nicht ein Verbot der Kette.

In der Praxis kann sich das z.B. so auswirken, dass ein Golfer ungestraft seinen Hund vor dem Clubhaus ankettet, stundenlang spielen geht und im Extremfall sogar auch noch den ganzen Abend im Clubhaus verbringt, während der Hund sich keinen Meter bewegen kann. Man könnte aber auch den ganzen Tag Schifahren gehen und währenddessen den Hund zu Hause im Freien anketten, weil man keinen Zaun hat und auch nicht will, dass er im Haus uriniert oder kotet.

Wir sehen in diesen negativen Beispielen leider auch keinen Widerspruch zu den Hundehaltungsvorgaben der 1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 1. Sehr wohl würde eine derartige Novellierung aber den §16 Abs. 3 konterkarieren, der die „dauernde Anbindehaltung“ von Tieren verbietet, weil die geplanten Ausnahmen ja wörtlich mit „Nicht als Haltung gilt [...]“ bezeichnet werden. Das kann ja auch nicht Ziel der Novelle sein.

Alles in allem also für die Vollzugspraxis eine Aufforderung zum Wegschauen aus Hilflosigkeit. Es wäre wirklich sachdienlich und würde allen Beteiligten eine Menge Ärger, Zeit und Kosten ersparen, sich vor solchen Formulierungen auch mit Praktikern zu beraten. Vom drohenden Leid der betroffenen nicht-menschlichen Tiere einmal abgesehen.

2.) Das nächste unselige Beispiel ist die Kastrationspflicht für Katzen mit Freigang: Ein von Anfang an heiß umstrittenes Thema, wieder wegen unklar definierten Ausnahmen. Als mit 1. April 2017 in der 1. Tierhaltungsverordnung die Ausnahme „Katzen aus bäuerlicher Haltung“, die bekanntlich die Hauptursache für verwilderte Katzenpopulationen sind, endlich gestrichen wurde, hat man seitens der Agrarlobby erfolgreich die Bedingung gestellt, bei der Ausnahme der Zucht das davor stehende Wort „kontrollierte“ zu streichen - in der Hoffnung, dass damit alle Landwirte, die nicht kastrieren wollen, als Züchter durchgehen. Da dies in der Vollzugspraxis natürlich für mehr Verwirrung als Klärung sorgte, gab es schnell wieder Bedarf für Nachbesserung.

Wünsche diverser Interessensvertretungen wird es immer geben, aber der Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass das BMGF laut §24 TSchG im konkreten Fall der Katzen eben kein Einvernehmen mit dem BMLFUW herstellen muss, auch nicht wenn sie in landwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden.

Verein PFOTENHILFE
Mariahilfer Straße 167 / 13
1150 Wien, Österreich

Tel./Fax: +43-1-89 22 377
E-Mail: info@pfotenhilfe.org
www.pfotenhilfe.org

Raiffeisenbank Lochen reg.
Gen.m.b.H.
IBAN: AT77 3429 0100 0623 0700
BIC: RZOOAT2L290



Weil mir Tiere wichtig sind

Als die Ausnahme von der Kastrationspflicht für „Katzen in bäuerlicher Haltung“ gestrichen wurde, begründete das BMGF dies so: „Zahlreiche Katzenjunge landen in einem Tierheim oder werden schlimmstenfalls sogar getötet, weil sich freilaufende Katzen unkontrolliert paaren und die Besitzerinnen und Besitzer dann nicht wissen, was sie mit den Jungtieren machen sollen. Mit der Kastrationspflicht für alle freilaufenden Katzen werden solche Fälle künftig verhindert.“ (siehe <http://bit.ly/2kwfHBR>). Und an anderer Stelle noch konkreter: „Mit dieser Bestimmung soll das Tierleid der streunenden Katzen vermindert werden, die vermehrt schweren Infektionskrankheiten, Verletzungen durch Kämpfe um weibliche Tiere, Schwächung durch regelmäßige aufeinander folgende Geburten, hoher Welpensterblichkeit, schlechter Versorgung, Verwurmung und Hautparasiten ausgesetzt sind.“ (siehe PDF-Dokument: <http://bit.ly/2jA7Vmm>)

Da man sich also im Ministerium der Problematik seit langem ganz genau und detailliert bewusst ist, wirkt die Novelle besonders absurd, wenn man in den Erläuterungen liest: „Weiters soll durch die Formulierung klargelegt sein, dass Zucht – und somit ein meldepflichtiger Tatbestand - auch dann gegeben ist, wenn die zur Deckung verwendeten männlichen Tiere eventuell nicht zugeordnet werden können, wie dies bei gemeinsamen Haltungen oder Freigang der Fall ist.“ Damit wird verdeutlicht, dass das Gesetz all jene ausnehmen soll, die ihre Katzen nicht kastrieren lassen wollen. Jeder, der nicht kastrieren will, könnte einfach eine Zucht anmelden und hätte keine Konsequenzen mehr zu fürchten. Die Verordnung zur Kastrationspflicht wäre mit der Novelle das Papier nicht mehr wert, auf dem sie steht.

Anstatt also zumindest den Fehler rückgängig zu machen und das Wort „kontrollierte“ wieder einzufügen, will man jetzt die Situation weiter zuspitzen und die Kastrationspflicht de facto gänzlich abschaffen, indem man im Tierschutzgesetz sogar die völlig unzureichende Begriffsbestimmung für „Zucht“ durch die Streichung des Wortes „gezielte“ vor dem Wort „Anpaarung“ komplett aufweicht, statt diese endlich zu konkretisieren!

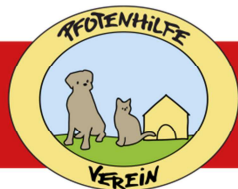
Dass im österreichischen Tierschutzgesetz nicht einmal die geringsten Merkmale einer ordentlichen Zucht definiert sein sollen, ist ein Armutszeugnis. Das Führen eines Zuchtbuches, die Kennzeichnung von Tieren, die Dokumentation des veterinärmedizinisch attestierten Gesundheitsstatus, das Ausschließen von Inzucht und das Ausscheiden von aufgrund der Genetik für die Zucht nicht geeigneten Tieren ist das mindeste, was in einer Begriffsdefinition der Zucht festgeschrieben sein muss.

In das Tierheim der PFOTENHILFE in Lochen (OÖ) werden jährlich hunderte kranke Fundkatzenbabys gebracht. Wir fangen und kastrieren zusätzlich rund 400 Streuner- und Bauernhofkatzen im Jahr und sind damit nur eine von vielen Organisationen. Die meisten der Tiere haben Verletzungen, Krankheiten und Seuchen, an denen sie oft elendig zugrunde gehen. Streunerkastrationsprojekte stellen aber auch einen großen Kostenfaktor für die PFOTENHILFE und andere Organisationen dar, die – oft mit finanzieller Unterstützung der

Verein PFOTENHILFE
Mariahilfer Straße 167 / 13
1150 Wien, Österreich

Tel./Fax: +43-1-89 22 377
E-Mail: info@pfotenhilfe.org
www.pfotenhilfe.org

Raiffeisenbank Lochen reg.
Gen.m.b.H.
IBAN: AT77 3429 0100 0623 0700
BIC: RZOOAT2L290



Weil mir Tiere wichtig sind

Länder – verwilderte Katzen fangen, kastrieren, chippen und registrieren, entwurmen und wieder in ihrem angestammten Revier freilassen. Die Gesetzesänderung würde diese Bemühungen mit einem Schlag zerstören und somit nicht nur Tierleid fördern sondern auch Steuergelder verschwenden, wenn auf der einen Seite kastriert und auf der anderen Seite der Weg zur unkontrollierten Vermehrung politisch geebnet wird.

Abschließend sei hierzu noch bemerkt, dass die in den letzten Wochen seitens der Agrarlobby behaupteten Lügengeschichten, dass etwa alle Bauern sich rührend um ihre Tiere kümmern würden, dass es kein Katzenleid auf österreichischen Höfen gebe, dass die Hauskatze aussterben würde oder etwa nach der Kastration keine Mäuse mehr fangen würde, sowie dass ohnehin jedes Katzenbaby ein liebevoll ausgesuchtes Zuhause finden würde, so haarsträubend peinlich und ignorant sind, dass es sich kaum mit Worten ausdrücken lässt. Hunderte Fotos unterschiedlichster Organisationen, veterinärmedizinische Befunde sowie unzählige Erfahrungsberichte von Tierschutzorganisationen, Behörden, Tierärzten, Urlaub-am-Bauernhof-Gästen und anderen Privatpersonen beweisen genau das Gegenteil. Es gibt nur wenige löbliche Ausnahmen in der Landwirtschaft, auf die dies nicht zutrifft.

3.) Dass die Aufhebung des 2005 eingeführten Verkaufsverbots von Hunden und Katzen in Zoohandlungen ein Fehler war, wurde spätestens klar, als Tierschützer aufdeckten, dass die Welpen aus denselben grausamen Ostzuchten stammen, wie die der Internet- und Straßenhändler. In der Novelle findet sich aber weiterhin kein Verbot. Sogar das auch in der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung mangelhaft konkretisierte Ausstellungsverbot des TSchG § 31 Abs. 5 wird durch Sichtfenster umgangen, es kann also nur ein Verbot eine konsequente und dauerhafte Lösung sein.

Da dies auch vom BMGF längst erkannt wurde, kann die fehlende Umsetzung also nur am Widerstand des Zoohandels liegen. Dieser darf aber nicht ausschlaggebend sein, da ansonsten auch der Widerstand etwa eines Hundeschlachthofes eine Ausnahme für diesen rechtfertigen würde. Irgendwo muss es also offensichtlich auch Grenzen des Lobbyismus geben. Es handelt sich hier schließlich um ein Tierschutzgesetz und nicht um ein Handelsschutzgesetz.

4.) §8 a: Die Präzisierung des Verkaufsverbots von Tieren im Abs. 2 ist grundsätzlich zu begrüßen. Die mit Z 1 eingefügte Generalausnahme für die Land- und Forstwirtschaft, die wiederum nicht mit §24 gerechtfertigt werden kann, ist aber äußerst kontraproduktiv. Diese begünstigt nämlich nicht nur die berüchtigten Hinterhof(hunde)zuchten auf verwahrlosten (auch ehemals) landwirtschaftlichen Höfen sondern auch die unkontrollierte Katzenvermehrung. Da laut Landwirtschaftskammer die Voraussetzungen für die Ausübung einer Landwirtschaft nicht konkret definiert sind, wäre hier schon im Inland jeglicher Missbrauch möglich. Was Vollzugsbeamten jedoch machen, wenn ausländische Straßen- oder Internethändler behaupten, dass sie Landwirte sind, ist unklar: sie können es nämlich

Verein PFOTENHILFE
Mariahilfer Straße 167 / 13
1150 Wien, Österreich

Tel./Fax: +43-1-89 22 377
E-Mail: info@pfotenhilfe.org
www.pfotenhilfe.org

Raiffeisenbank Lochen reg.
Gen.m.b.H.
IBAN: AT77 3429 0100 0623 0700
BIC: RZOOAT2L290



Weil mir Tiere wichtig sind

nicht kontrollieren. Diese Ausnahme gemäß §8a Abs. 2 Z 1 würde also den gesamten §8a Abs. 2 de facto wieder aufheben!

Ebenso muss in §8a in der neuen Z 2 konkretisiert werden, dass es sich außer bei Tierheimen (Schutzgebühr) um unentgeltliche Weitergabe handeln muss! Die derzeitige Fassung würde die Intention des ansonsten sinnvollen §8a Abs. 2 konterkarieren und zunichte machen, weil die dubiosen Straßen- und Internethändler sich natürlich auch als Privatpersonen ausgeben würden.

5.) §24a: Die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden ist nur dann eine sinnvolle Maßnahme, wenn diese auch eingehalten wird. Dazu müssten Tierärzte, die den Transponder/Chip setzen, verpflichtet werden, diesen gleichzeitig auch zu registrieren und im Falle einer Weigerung des Halters (sowohl des Setzens als auch der Registrierung) verpflichtet werden, dies der Behörde anzuzeigen.

In der Praxis sind nämlich ein Drittel der herrenlos aufgefundenen Hunde zwar gechippt, aber nicht registriert. Ein weiteres Drittel ist nicht einmal gechippt. Zur Kontrolle und Auffindung des Halters haben derzeit nur Tierärzte und Tierheime Chip-Lesegeräte. Hier sollten Polizeiinspektionen, Veterinärämter und Gemeinden dringend zur Nachrüstung verpflichtet werden, weil man damit eine Kontrolle der Registrierungspflicht überhaupt erst ermöglichen würde und unnötig verlängertes Tierleid durch Verbringung in Tierheime, aufwändige Suche des Halters, etc. ersparen würde. Die Kosten von rund Euro 50,- dürfen hier wirklich keine Ausrede sein.

Warum §24a Abs. 2 Z1. h) eingefügt wurde, ist auch aus den Erläuterungen nicht ersichtlich. Fakultatives, also laut Duden „dem eigenen Ermessen überlassen“, hat in Gesetzen nichts verloren.

Warum in §24a Abs. 4 der Satzteil „jedenfalls aber vor einer Weitergabe“ gestrichen wurde, ist nicht nachvollziehbar und auch aus den Erläuterungen nicht ersichtlich.

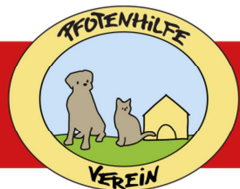
6.) Die Einfügung eines §24b zur Kennzeichnung und Registrierung von Katzen wurde bedauerlicherweise wieder verabsäumt. Die Sinnhaftigkeit erklärt sich von selbst. Ebenso, von welcher Seite Widerstände kommen. In Tierheimen landen unzählige Katzen, die aufgrund ihres gepflegten Äußeren und guten Ernährungszustandes eindeutig darauf schließen lassen, dass sie ein Zuhause haben, welches aber aufgrund der nicht möglichen Identifizierung nicht verständigt werden kann. Diese Tiere bleiben im Tierheim zurück und sind genauso verzweifelt wie ihre Halter, die ihre Tier nicht wieder finden. Zudem kann aufgrund des Transponders auch herausgefunden werden, wer der Halter ist, wenn das Tier gesetzwidrig nicht kastriert ist.

7.) §5 Abs. 3: Anstatt den für schmerzhafte Stachelhalsbänder, die sich auf Zug ins Fleisch bohren, gebrauchten Euphemismus „Korallenhalsband“ in Z 4 endlich ausnahmslos zu

Verein PFOTENHILFE
Mariahilfer Straße 167 / 13
1150 Wien, Österreich

Tel./Fax: +43-1-89 22 377
E-Mail: info@pfotenhilfe.org
www.pfotenhilfe.org

Raiffeisenbank Lochen reg.
Gen.m.b.H.
IBAN: AT77 3429 0100 0623 0700
BIC: RZOOAT2L290



Weil mir Tiere wichtig sind

verbieten, wurden bei Diensthunden weitere Ausnahmen vom Verbot der ansonsten strafbaren Tierquälerei eingefügt. So werden nicht nur wie bisher Ausbildungsmaßnahmen sondern mit der neuen Z 5 jegliche Einsätze von Diensthunden ausgenommen. Dies ist aus Tierschutzsicht natürlich vollkommen abzulehnen. Im Detail schließen wir uns hier vollinhaltlich der Stellungnahme der Uni Salzburg an:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_08583/index.shtml

8.) Die in § 31 aufgenommenen weitreichenden Ausnahmen für die Land- und Forstwirtschaft würden Missbrauch begünstigen. Insbesondere in Abs. 2, letzter Satz ist z.B. nicht klar, ob dieser auch für landwirtschaftliche Züchter gilt.

9.) §44 Abs. 17 wurde so aufgeweicht, dass ursprünglich längstens bis Ende 2017 geltende Ausnahmen vom Qualzuchtverbot einfach ohne Frist verlängert werden. Vom Mops über Minischwein und Perserkatze bis hin zum Masthuhn, das in fünf Wochen sein Schlachtgewicht erreichen muss und dessen Knochen brechen, weil sie das eigene Körpergewicht nicht mehr tragen können. Das alles soll plötzlich kein Problem mehr sein?

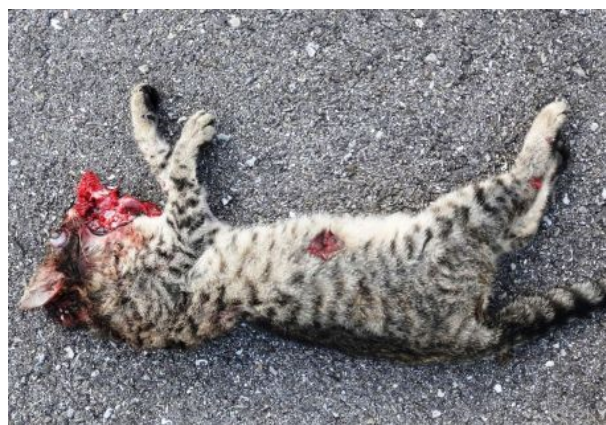
10.) §7 Abs. 3 Z2 muss aus Tierschutzsicht abgelehnt werden. Derartig schwere Eingriffe dürfen nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden.

Bezüglich weiterer Punkte und der Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung – insbesondere im „Nutz“tierbereich - verweisen wir auf die bereits eingebrachten fachlich fundierten Stellungnahmen anderer Tierschutzorganisationen und der Tierschutzombudsstelle Wien.

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Stadler
Obfrau

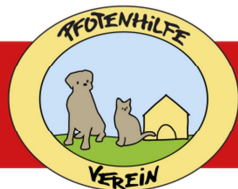
Hier nur einige Beispiele der Folgen unkontrollierter Katzenvermehrung:



Verein PFOTENHILFE
Mariahilfer Straße 167 / 13
1150 Wien, Österreich

Tel./Fax: +43-1-89 22 377
E-Mail: info@pfotenhilfe.org
www.pfotenhilfe.org

Raiffeisenbank Lochen reg.
Gen.m.b.H.
IBAN: AT77 3429 0100 0623 0700
BIC: RZOOAT2L290



Weil mir Tiere wichtig sind



Verein PFOTENHILFE
Mariahilfer Straße 167 / 13
1150 Wien, Österreich

Tel./Fax: +43-1-89 22 377
E-Mail: info@pfotenhilfe.org
www.pfotenhilfe.org

Raiffeisenbank Lochen reg.
Gen.m.b.H.
IBAN: AT77 3429 0100 0623 0700
BIC: RZOOAT2L290